

5258/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Gaugg  
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Schwemmland Eigentum am Wörthersee

Die Finanzprokurator führt Klage gegen eine Reihe von Seegrundstückseigentümern. Von seiten der Finanzprokurator selbst wird bestätigt, daß derzeit rund 60 Verfahren anhängig sind. Diese Klagen beruhen auf der Voraussetzung, daß es an Seeufern eine Verlandung gegeben habe und sogenanntes Schwemmland entstanden sei, welches im Eigentum des Bundes stehe. Auf dieser Basis sind Eigentümer angrenzender Seegrundstücke auf Eigentumsfeststellung geklagt worden.

Ein Prozeßausgang im Sinne der Finanzprokurator hätte für die betroffenen Eigentümer, darunter zahlreiche Gastgewerbebetriebe, gravierende Folgen. Sie müßten für das Schwemmland Bestandszins bezahlen und hätten zu gewärtigen, daß ihnen im Anschluß an die Laufzeit eines auf neun Jahre abgeschlossenen Vertrages dieses Ufergrundstück abhanden kommen könnte, oder sie müßten auf Basis des Verkehrswerts teures Geld für den Erwerb bezahlen und damit eine empfindliche Einschränkung ihres Investitionsspielraums verbunden mit der Gefahr, in die Illiquidität zu geraten - hinnehmen.

Die angespannte finanzielle Lage der Gastgewerbebetriebe ist aus zahlreichen Untersuchungen hinlänglich bekannt. Kurz zusammengefaßt schrieb zum Beispiel "Die Presse" am 13. Juli 1998: "So beträgt die durchschnittliche Eigenkapitalausstattung der Hotels in Österreich nur 10,2 Prozent - es ist die finanziell am schlechtesten gestellte Branche in Rot - weiß - rot."

Zurückblickend ist festzuhalten, daß im Jahr 1824 ein Finanzkataster erstellt wurde. Die damals vorgenommene Vermessung gibt allerdings nicht genau den Uferverlauf wieder. Da von 1934 an öffentliches Wassergut nicht mehr ersessen werden konnte, war mit 1894 das Stichjahr für Ersitzungen festgelegt. Im Jahr 1936 kam es zu einer ersten genaueren Gesamtvermessung der Uferlinie.

Im vorliegenden Zusammenhang gibt es unübersehbare Anhaltspunkte, die dagegen sprechen, daß es je zu einer Verlandung in der heute unterstellten Form gekommen ist. So steht zum Beispiel auf dem sogenannten Schwemmland eines der betroffenen Betriebe am Nordufer des Wörthersees ein Baum, der nachweislich mindestens 135 Jahre alt ist. Dies aber wird vom der Finanzprokurator nicht als Ersitzungsbeweis anerkannt.

Anfang der siebziger Jahre erfolgte ein Parlamentsbeschluß in Sachen Schwemmland, wonach dieses öffentlich gemacht oder verkauft wird. Der Verkaufspreis wurde willkürlich und ohne Rücksicht auf die Widmung der Grundstücke festgelegt. Als Basis wurde der Verkehrswert herangezogen, obwohl sich der Kaufpreis von Baugrundstücken nicht auf gewerblich gewidmete Grundstücke ummünzen läßt. Überdies wurden für Seegrundstücke am Wörthersee drei Preiszonen festgelegt, deren Begründung nicht nachvollziehbar erscheint.

Eine neuerliche, diesmal exakte Vermessung der Grundstücke in Maria Wörth im Jahr 1994 führte dazu, daß sich die Ansicht festsetzte, es würden alle dortigen Betriebe über Schwemmland verfügen. Diese Ansicht beruht auf der Differenz, die sich zwischen der ungenauen Finanzkatastervermessung von 1824 und der Ufervermessung von 1994 ergab. Auf Basis dessen betrachtet sich die Republik Österreich als Eigentümerin der Schwemmland - Seegrundstücke.

Weitere Vermessungen sollen noch bevorstehen. Einige Grundstückseigentümer am Wörthersee haben sich zwar in dieser Sache mit der Republik Österreich geeinigt, andere aber stehen auf dem Standpunkt, daß sie beziehungsweise ihre Familien, sofern es zu einer Schwemmlandbildung gekommen wäre, die betroffenen Flächen längst ersessen hätten. Da die Rechtslage nicht eindeutig ist, wurde an verantwortlicher Stelle offensichtlich der Beschluß gefaßt, über die Finanzprokurator Klage gegen betroffene Betriebe zu führen. Dabei ist der Eindruck entstanden, daß die Betroffenen durch finanziell aufwendige und zermürbende Prozesse zum Nachgeben gebracht werden sollen.

Aus der Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Finanzen Rudolf Edlinger 4374/AB betreffend Finanzprokurator geht hervor, daß „Kostenersatzverpflichtungen des Bundes von der Finanzprokurator nicht statistisch in einer Gesamtsumme erfaßt“ werden. Dies läßt darauf schließen, daß der Finanzprokurator beziehungsweise deren Auftraggebern ein nicht unbeträchtlicher Spielraum zur Einbringung von potentiell auch ohne entsprechende Aussicht auf Erfolg geführten Klagen eröffnet wird.

Die bisherigen Geschehnisse in Sachen Schwemmland sind geeignet, an eine ähnliche Sachlage in einem anderen Bereich zu erinnern, nämlich an die Sachlage im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben namens „Ennsnahe Trasse“ in der Steiermark. Dabei kam es zu drastischen Drohungen von seiten der Finanzprokurator mit dem Ziel, Staatsbürger mit Hilfe teils exorbitanter Klagsdrohungen massiv zu beeinflussen. Dazu heißt es im Minderheitsbericht der Abgeordneten Andreas Wabl, Mag. Dr. Udo Grollitsch, Karl Smolle in 1460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP wörtlich: “6. Politischer Versuch der Einschüchterung durch Klagen: In der Auseinandersetzung um das gegenständliche Bauvorhaben haben politische Verantwortliche nicht davor zurückschreckt, gegen Bauern und Umweltaktivisten mit Hilfe der Finanzprokurator (Rechtsanwalt der Republik) umfassende Klagen einzubringen; zum Teil in der Größenordnung von mehreren 100 000 Schilling gegen Schüler und Studenten. Die Republik verlor sämtliche Klagen.”

Dieses Faktum läßt die Schlußfolgerung zu, daß die Finanzprokurator auch zur Einbringung von Klagen tätig geworden ist, deren primärer Zweck weniger vom materiellen Gehalt der Klage als von einer Intention seitens politisch Verantwortlicher oder von Verantwortlichen auf Beamtenebene zur politischen Einflußnahme gegen Staatsbürger inspiriert gewesen sein könnte.

Insofern ergibt sich die Frage, ob oder inwieweit die Finanzprokurator zugunsten politischer Zwecke instrumentalisiert wird.

Ein die Klagstätigkeit auch nicht gerade hemmendes Faktum ist offensichtlich folgende in der Anfragebeantwortung 4374/AB angeführte Tatsache: "Gerichtsgebühren können allerdings vernachlässigt werden, weil die Mehrzahl der von der Prokurator vertretenen Rechtsträger solche nicht zu entrichten hat." Daraus ergibt sich die Frage, ob nicht das Abrücken von dieser Privilegierung ein Schritt in die Richtung wäre, wirksame Schranken gegen eine politische Instrumentalisierung der Finanzprokurator zu errichten.

Da auch im Fall des in Rede stehenden Schwemmlandes an Seeufern von der Finanzprokurator beinahe schon exzessiv mit der Einbringung von Klagen vorgegangen wird, um die gegensätzlich gelagerte Meinungshaltung seitens der Grundstücksanrainer zu beeinflussen,

ja diese Anrainer zur Bezahlung von Bestandszinsen oder Kaufsummen zu zwingen, stellt

sich verstärkt die Frage nach dem Spielraum, den die Verantwortlichen haben, um gegen Staatsbürger vorgehen zu können, ohne für eventuelle schädliche Folgen für die Republik Österreich haften zu müssen. Solche schädlichen Folgen wären allein schon durch die infolge abgewiesener Klagen zu tragenden Kosten gegeben, noch nicht zu reden von dem Schaden für das Gemeinwesen, den der Eindruck, daß sozusagen die Obrigkeit den klagsweg als Instrument der Einschüchterung von Staatsbürgern gebraucht - um nicht zu sagen mißbraucht -, hervorzurufen geeignet ist.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

### **Anfrage:**

1. In wie vielen Fällen sind Seegrundstückseigentümer von Forderungen des Bundes betroffen, die auf das Vorhandensein von Schwemmland gegründet sind?
2. In welchem Umfang verändert sich durch die Aufstockung um dieses Schwemmland die Steuerbemessungsgrundlage der betroffenen Grundstückseigentümer?
3. Wie viele Steuerpflichtige sind davon betroffen?
4. In wie vielen Fällen unterblieb bei vor Ablauf der Ersitzungszeit vorgenommenen Grundstückstauschvorgängen eine entsprechende Katastralmappen - Eintragung?
5. Wodurch sind die Unterschiede zwischen den diversen Zonen von Grundstückspreisen für das Schwemmland begründet?
6. Welche Bereiche möglichen Schwemmlandes sind noch nicht vermessen worden?
7. Wann werden diese Vermessungsarbeiten erfolgen?
8. Worauf gründet die Finanzprokuratur ihre Chancen, mit der Klagsführung zum Erfolg zu kommen?
9. In wie vielen Fällen kam es bereits zur Abweisung von Klagen im Zusammenhang mit dem Versuch, Eigentumsansprüche der Republik Österreich auf an Seeufern entstandenes Schwemmland zu gründen?
10. Wie viele Gastgewerbebetriebe befinden sich unter den rund 60 derzeit Beklagten?
11. Hat die Finanzprokuratur bei ihrer Vorgangsweise den Aspekt der Gefährdung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von Gastgewerbebetrieben in Erwägung gezogen?
12. Hat die Finanzprokuratur beziehungsweise das Finanzministerium vor der Einbringung von Klagen Schritte unternommen, um die Folgen dieser Maßnahme abzuschätzen, und beispielsweise Berechnungen darüber angestellt, in welchem Ausmaß in dem Fall, daß den Klagen stattgegeben wird, zusätzliche finanzielle Belastungen auf Gastgewerbebetriebe am Wörthersee zukämen?  
Wenn ja: Wie hoch wären diese finanziellen Belastungen?  
Wenn nein: Erachten Sie es für unnötig, bei Maßnahmen der Finanzprokuratur beziehungsweise des Finanzministeriums nicht nur die rein fiskalischen, sondern auch darüber hinausgehende wirtschaftliche Folgen abzuschätzen?
13. Entspricht es dem in der Finanzprokuratur obwaltenden betriebswirtschaftlichen Sach-

verständnis, anzunehmen, daß kleinere Hotelunternehmen ohne nachhaltige Erschütte -

zung ihrer finanziellen Gebarung in der Lage wären, neben allen infolge des laufenden Geschäftsbetriebes anstehenden Investitionen sozusagen nebenher auch noch die Kaufsumme von beispielsweise 4 Millionen Schilling für ein Schwemmland - Seegrundstück aufzubringen?

14. Inwieweit hat die Finanzprokurator bei ihrer Vorgangsweise den Aspekt der Arbeitsplatz - erhaltung im Gastgewerbe berücksichtigt?
15. Wie viele Arbeitsplätze werden von den unter den Beklagten befindlichen Gastgewerbe - betrieben gehalten?
16. Hat die Finanzprokurator vor den getroffenen Maßnahmen Schätzungen darüber ange - stellt, in welchem Ausmaß es zu Steuerausfällen auf Grund von Betriebstilllegungen in - folge zu hoher finanzieller Zusatzbelastungen von Gastgewerbebetrieben am Wörther - see kommen kann?  
Wenn ja: Wie hoch wären die Steuerausfälle insgesamt im Rahmen eines "Worst Case"- Szenario?  
Welche Einnahmenarten wären im einzelnen davon betroffen?
17. Führte die Finanzprokurator vor Einbringung der Klagen eine Abwägung zwischen den Aspekten "Fiskalische Vorteile des Staates" und "Gerechtigkeitsempfinden von Staats - bürgern" durch?
18. Wie viele Klagen unter diesem Titel werden von der Finanzprokurator noch geplant?
19. Wie hoch werden die Kosten für die Republik Österreich im Falle der Abweisung der bisher eingebrachten Klagen sein?
20. Welcher Spielraum sollte Ihrer Ansicht nach den politisch Verantwortlichen beziehungs - weise den Verantwortlichen auf Beamtenebene für die Klagsführung gegen Staatsbürger zur Verfügung stehen?
21. Gibt es nach heutiger Gesetzeslage eine Möglichkeit, für den der Republik Österreich entstandenen Schaden infolge der Abweisung von Klagen, die von politisch Verantwortli - chen beziehungsweise von Verantwortlichen auf Beamtenebene initiiert worden sind, die Verursacher solcher Prozesse haftbar zu machen?  
Wenn nein: Erachten Sie das Fehlen einer solchen Möglichkeit - insbesondere im Hin - blick auf offenbar zunehmende entsprechende Fehlleistungen - für einen tragbaren Zu - stand?
22. Erachten Sie es für einen weiterhin tragbaren Zustand, daß „Kostenersatzverpflichtun - gen des Bundes von der Finanzprokurator nicht statistisch in einer Gesamtsumme er - faßt" werden, was de facto darauf hinausläuft, daß das Ausmaß an vergeblichen bezie - hungsweise aussichtslosen Klageführungen seitens der Finanzprokurator und damit auch das Ausmaß an Fehlleistungen der politisch Verantwortlichen beziehungsweise der Verantwortlichen auf Beamtenebene monetär nicht bewertbar ist und insofern verschlei - ert werden kann?
23. Wodurch kann heute noch die Befreiung der "Mehrzahl der von der Prokurator vertrete - nen Rechtsträger" von Gerichtsgebühren gerechtfertigt werden?
24. Verträgt sich Ihrer Meinung nach die Befreiung von Gerichtsgebühren für Rechtsträger, die von der Finanzprokurator vertreten werden, mit den Ambitionen, im öffentlichen Dienst größere Kostenwahrheit zur Geltung kommen zu lassen?